



Stadt
Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: Sondersitzung
22.11.12
1. + 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: V/865

Beschluss-Nr.: 522/33/12

Beschlussdatum: 22.11.12

Gegenstand: Nachtragshaushaltsplan der Stadt Neubrandenburg 2012
Band 3/2 Wirtschaftsplan
Eigenbetrieb Immobilienmanagement

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung - Sondersitzung

Beratung im:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungs- und
Umweltausschuss

Hauptausschuss

Ausschuss für Generationen,
Bildung und Sport

Finanzausschuss

Kulturausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 14.11.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Auf der Grundlage des § 64 i. V. m. § 53 KV M-V wird durch Beschluss der Stadtvertretung der Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Immobilienmanagement geändert.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Darlehensvaluta aus dem Kredit zur Liquiditätssicherung so gering wie möglich zu halten, um Zinsschäden weitestgehend zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob und inwieweit die Forderung der Stadt gegen den Landkreis auf Erstattung der Finanzlast betreffend die immobilienbezogenen finanzierten Immobilien, die auf den Landkreis überzuleiten sind und von diesem seit dem 04.09.2011 genutzt werden, ab sofort gegen die Kreisumlage aufzurechnen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Absicherung der Liquidität des Eigenbetriebes ist eine Aufnahme eines Kredites zur Liquiditätssicherung in Höhe von 2.700 TEUR zwingend notwendig.

Begründung:

In der Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes (LNOG M-V) bestehen weiterhin ungeklärte Positionen in der Vermögensauseinandersetzung zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (LK MSP). Insbesondere betrifft dies die Übernahme der Verpflichtungen aus den Kreditverträgen für an den LK MSP übergegangene Immobilien. Gemäß § 12 LNOG M-V sind mit Wirkung vom 04.09.11 insgesamt 12 Schulkomplexe und 8 Turnhallen weiterführender Schulen sowie die technische Ausstattung der Integrierten Rettungsleitstelle des Standortes Ziegelbergstraße auf den LK MSP übergegangen. Sowohl die objektbezogenen Kredite als auch die nach dem Gesamtdeckungsprinzip für Investitionen aufgenommenen Kredite werden trotz des gesetzlich bestimmten Vermögensüberganges seit dem 04.09.11 weiterhin durch den Eigenbetrieb Immobilienmanagement bedient. Für das Planjahr 2012 ergeben sich mithin 2.700 TEUR Forderungen gegenüber dem LK MSP aus Kapitaldienstleistungen für an den LK MSP übergegangene Objekte.

Zur Bedienung der laufenden Verpflichtungen aus der unternehmenseigenen laufenden Geschäftstätigkeit und zur dringenden Absicherung der Liquidität des Eigenbetriebes wird mit dem Nachtragswirtschaftsplan 2012 ein Kredit zur Liquiditätssicherung von 2.700 TEUR beantragt. Der notwendige Kreditrahmen entspricht der Höhe der geleisteten Kapitaldienste für die nach LNOG M-V an den LK MSP übergegangenen Objekte bis zum 31.12.12.

Mit Schreiben vom 23.10.12 wurde durch den Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg beim Ministerium für Inneres und Sport M-V eine Zuweisung von Finanzhilfen beantragt. Mit Schreiben vom 09.11.2012 lehnte das Innenministerium eine unmittelbare Liquiditätshilfe ab und verwies auf das Beschlusserfordernis eines Nachtragswirtschaftsplanes. Dabei wurde ein zügiges Genehmigungsverfahren zugesichert. Beide Schreiben sind in der Anlage beigefügt.

Die Veröffentlichung der Genehmigung wird nach § 15 (4) der Hauptsatzung in der örtlichen Tagespresse unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Gemäß § 12 Absatz 1 S. 2 Landkreisneuordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sind im Rahmen der Auseinandersetzung von der Stadt die für die künftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände auf den Landkreis zu übertragen. Nach S. 3 dieser Bestimmung gilt Gleiches für die Rechte und Pflichten aus Verträgen, die im Zusammenhang mit den übergehenden Aufgaben und Gegenständen abgeschlossen wurden.

Der Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte nutzt seit dem 04.09. 2011 städtische Immobilien – wie beispielsweise Schulgebäude und Turnhallen – für die Erfüllung eigener Aufgaben. Er zahlt auch die Betriebskosten, die im Rahmen der Bewirtschaftung dieser Immobilien anfallen. Der Landkreis Mecklen-

burgische-Seenplatte hat sich jedoch geweigert, auch diejenigen Kosten zu tragen, die dafür anfallen, dass die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Gebäude überhaupt errichtet und zur Verfügung gestellt werden konnten.

Hierbei handelt es sich um die Finanzierungskosten dieser Immobilien. Die Stadt Neubrandenburg vertritt die Auffassung, dass der Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte aus § 12 Abs. 1 S. 3 Landkreisneuordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet ist, diejenigen Darlehensverträge, die den überzuleitenden Immobilien unmittelbar zugeordnet werden können, zu übernehmen und die Lasten aus diesen Verträgen ab dem 04.09.2011 zu tragen. Bei diesen Darlehensverträgen handelt es sich nach Auffassung der Stadt Neubrandenburg um solche Verträge, die im Zusammenhang mit den übergewandten Aufgaben und Gegenständen abgeschlossen wurden.

Die Stadt Neubrandenburg stützt ihre Rechtsauffassung auch auf ein Gutachten von Professor Dombert „Zum rechtlichen Inhalt und der praktischen Handhabung des § 12 Landkreisneuordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ vom 28.09.2012. In diesem Gutachten ist Folgendes wörtlich ausgeführt:

„Zunächst sind von den aufgenommenen Kreditmitteln nur jene in den Wertausgleich nach § 12 Abs. 1 S. 2 Landkreisneuordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern einzubeziehen, von denen die kreisfreie Stadt eine objektbezogene Verwendung auch der Höhe nach nachweisen kann. Die Beweislast für die Kreditverwendung auf Vermögensgegenstände folgt schon daraus, dass nur die kreisfreie Stadt in der Lage ist, anhand ihrer Unterlagen den Nachweis anzutreten, welche Haushaltsmittel als Investitionskosten in welche Vermögensgegenstände geflossen sind. [...] Verbindlichkeiten, die in Folge der Wahrnehmung kreislicher Aufgaben aufgenommen worden, aber nicht zuzuordnen sind, verbleiben der eingekreisten Stadt.“

Darüber hinaus sind die aufgenommenen nicht objektbezogenen Kreditmitteln nur insoweit in den Wertausgleich einzubeziehen, als ihre Verwendung materiell den Maßstäben einer verantwortungsvollen Haushaltsführung noch entspricht.“